



Im Falle der Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemäß **§ 66 Abs. 2 SchUG** sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Jahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung dient nicht nur dem **Schutz der Gesundheit** sowie der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, sondern auch dem kollektiven Schutz aller anderen Personen an der Schule (bspw. vor übertragbaren Krankheiten).

Außerdem bietet die schulärztliche Untersuchung die Gelegenheit, dass Kinder die Schulärztin oder den Schularzt kennenlernen und ein **Vertrauensverhältnis** ausbauen können. Dadurch wird die Barriere bei einer Vorstellung bei eventuell auftretenden gesundheitlichen Beschwerden geringer.

Schulärztinnen und Schulärzte unterliegen der **ärztlichen Schweigepflicht**. Über Auffälligkeiten werden nur die Erziehungsberechtigten informiert. Es gehen ohne Rücksprache keine Informationen an Schulleitung oder Lehrpersonal.

Die Schuluntersuchung ist von der Schulärztin/dem Schularzt selbst und direkt an der Schule durchzuführen. Den Erziehungsberechtigten ist es jedenfalls gestattet, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

Eine wie auch immer davon abweichende Vorgehensweise (z.B. „Ersatzuntersuchung“ durch eine schulfremde Person, z.B. durch einen Hausarzt/eine Hausärztin oder einen Kinderarzt/eine Kinderärztin) ist – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht vorgesehen.

Im Falle einer **Verweigerung der Schuluntersuchung** durch die Erziehungsberechtigten, sind diese nachweislich über die Rechtslage aufzuklären und zur Teilnahme ihres Kindes an der Untersuchung aufzufordern.



Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Aufklärung weiterhin die schulärztliche Untersuchung ablehnen, behält sich die Schulleitung vor, eine (Gefährdungs-)Meldung an die Bildungsdirektion sowie an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Auch darauf sind die Erziehungsberechtigten vor der Meldung hinzuweisen.

Ihre Schulärztin / Ihr Schularzt (Telefonnummer)